IMT Nuremberg Archives

H – 1633

International Court of Justice

H1633 – 0002

E i d e s s t a t t l i c h e V e r s i c h e r u n g

Belehrt ueber die Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung erklaere ich zum Zwecke der Vorlage beim Internationalen Militaertribunal in Nuernberg an Eidesstatt was folgt :

1. Zur Person : Dr. Hans F R A N K, geboren 23. Mai 1900, ehemaliger Reichsminister und Generalgouverneur.

2. Zur Sache: In der zweiten Haelfte des September 1944 wurde mir von dem Gouverneur Dr. v. Burgsdorff gemeldet, dass der Prior des Karmeliter-Klosters Czerna unter Umstaenden ums Leben gekommen war, die den Verdacht einer strafbaren Handlung nahe legten. Ich habe sofort die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls die Strafverfolgung angeordnet. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens erstattete der Befehlshaber der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement am 25. September 1944 einen Bericht, der nunmehr von der Anklagevertretung unter der Nr. D 970 als Beweisstueck GB - 602 vorgelegt wurde . Dieser Bericht bildete auch den Gegenstand einer Besprechung, die ich am 26. September 1944 mit den Staatssekretaeren Dr. B u e h l e r und Koppe und anderen hoeheren Beamten hatte und in deren Verlauf ich den ersten Staatsanwalt Rother mit einer eingehenden Untersuchung des Falles beauftragte.

Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass die in dem Bericht vom 25. Sept. 1944 (GB - 602) erwaehnten SA-Maenner nicht zu einer SA - Einheit des Generalgouvernements gehoerten. Wie sich schon aus dem Bericht vom 25. Sept. 1944 ergibt, lag das Kloster Czerna zwar noch innerhalb der Grenzen des Generalgouvernements,

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Frank Exhibit 25
Filed Aug 15th 1946

H1633 - 0003

die ganze Gegend unterstand jedoch auf Grund eines Fuehrerbefehles vom Sommer 1944 in Bezug auf Zoll -,Polizei- und Militaerverwaltung der benachbarten Provinz Oberschlesien und damit dem Reich. Der Befehl des Fuehrers war im Zusammenhang mit den damals durchzufuehrenden Befestigungsarbeiten im Osten erteilt worden. Daraus erklaert es sich auch - wie sich ebenfalls aus dem Dokument GB - 602 ergibt - dass die Ermittlungen von der Staatspolizeistelle Kattowitz, also von einer im Reichsgebiet gelegenen Staatspolizeistelle gefuehrt wurden.- Auschwitz lag nicht im General-gouvernement, sondern im Reich (Oberschlesien). Die Ermittlungen haben weiter ergeben, dass die beteiligten SA-Maenner nicht von einer hoeheren SA-Dienststelle [redacted] in Dienst genommen waren, sondern von dem Baustab -Oberschlesien- Kattowitz. In diesen Kommandos sind nicht nur SA-Maenner sondern auch Angehoerige anderer Organisationen, wie z.B. Volkssturmmaenner eingesetzt wurden.

Auf Grund der von dem Staatsanwalt Rother durchgefuehrten Ermittlungen wurde gegen mehrere SA-Maenner in Kattowitz ein Strafverfahren eingeleitet. Mir wurde spaeter gemeldet, dass dieses Verfahren mit der Verurteilung mehrerer Angeklagter zu schweren [redacted]strafen geendet hat.

.....

Nuernberg, den 15. August 1946.

Hierdurch bescheinige ich, dass der Angeklagte Hans Frank diese eidesstattliche Versicherung selbst unterschrieben hat.

Nürnberg, 15.8.46

Dr. Seidl.

H-1633

FRANK - Beweisstueck Nr. 25

Filed August 15, 1946

Frank Exhibit No. 25

H1633 - 0004